

759 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (633 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen

Österreich ist als Mitglied der Vereinten Nationen, deren Ziel unter anderem die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist und die zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen ergreifen, mehrfach durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäß Art. 2 Abs. 5 der Satzung der Vereinten Nationen, BGBl. Nr. 120/1956, um Unterstützung bei erforderlichen Interventionen ersucht worden. Diesem Ersuchen wurde durch Entsendung von österreichischen Sanitätseinheiten und österreichischen Polizei- und Gendarmeriebeamten entsprochen.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es jedoch nicht möglich gewesen, geschlossene Kontingente des Bundesheeres oder der Bundespolizei und Bundesgendarmerie zu entsenden. Die entsandten Personen traten im Ausland nicht in ihrer Eigenschaft als Angehörige des Bundesheeres oder der Wachkörper und somit nicht als Träger österreichischer Hoheitsgewalt auf. Sie waren im Ausland ausschließlich als Organe der Vereinten Nationen und nicht als Organe der Republik Österreich tätig. Diese bisherige Praxis ist auf die Dauer unbefriedigend, da sich in Zukunft eine Situation ergeben könnte, in der die entsandten Personen unter strenger Beachtung der immerwährenden Neutralität als Träger österreichischer Hoheitsgewalt aufzutreten hätten. Durch den vorliegenden Entwurf eines Ver-

fassungsgesetzes sollen die derzeit fehlenden verfassungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden.

Die Bundesregierung soll ermächtigt werden, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates und unter Bedachtnahme auf die immerwährende Neutralität Österreichs dem Ersuchen einer internationalen Organisation um Hilfeleistung durch Entsendung einer aus Freiwilligen gebildeten Einheit zu entsprechen. Durch den Entwurf soll weiters die Frage des Weisungsrechtes an die eingesetzte Einheit im Ausland, die Rechtsstellung der einzelnen Mitglieder und die Frage, welchen Rechtsvorschriften die Mitglieder des Kontingents im Ausland unterliegen, geregelt werden. Schließlich sieht der Entwurf des Bundesverfassungsgesetzes auch die Entsendung von Einheiten in Fällen von Naturkatastrophen auf Ersuchen der Liga der Rot-Kreuz-Gesellschaften vor.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Juni 1965 in Verhandlung gezogen und nachdem außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. van Tongel, Dr. Kranzlmayr und Dr. Nemečz sowie Bundeskanzler Dr. Klaus zum Gegenstand das Wort ergriffen hatten, den Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt sohin den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (633 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 9. Juni 1965

Dr. Schwer
Berichtersteller

Dr. Winter
Obmann